

Satzung der Interessengemeinschaft MIG Fonds

Präambel

Der Zusammenschluss der Mitglieder der Interessengemeinschaft erfolgt zur Wahrung und Mehrung sowie zum Schutz des investierten Vermögens durch Rechtsgeschäfte in Sachen MIG Fonds.

Die Interessengemeinschaft ist als Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgestaltet.

§ 1 Name

Die Interessengemeinschaft führt den Namen „**Interessengemeinschaft MIG Fonds**“

§ 2 Sitz

Die Interessengemeinschaft hat ihren Sitz im Emdener Straße 37, 10551 Berlin.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr, wobei das Jahr der Gründung der Interessengemeinschaft als Rumpfgeschäftsjahr gilt. Das Gründungsjahr ist das Jahr 2019.

§ 4 Zweck der BGB Gesellschaft

Zweck der Interessengemeinschaft ist die Bündelung und Durchsetzung der Interessen der Investoren zur Wahrung und Mehrung des Vermögens des Geschäftsmodells der MIG Fonds sowie des Schutzes der Investition. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung und Förderung folgender Maßnahmen:

1. Informationsbeschaffung für die Mitglieder über die aktuelle Entwicklung.
2. Erarbeitung von Optimierungs- und Handlungsempfehlungen für das Vermögen sowie das Handeln der Mitglieder.
3. Unterstützung der Mitglieder bei der Geltendmachung und Verfolgung Ihrer Rechte unter Beachtung des Rechtsberatungsgesetzes.
4. Für Rechtsfragen, die für die Mitglieder, vor dem Hintergrund des Interessengemeinschaftszwecks

und der Investition Relevanz entfalten, holt die Interessengemeinschaft Rechtsrat im Rahmen ihres Ermessens, gegebenenfalls auch finanziert durch Mitgliedsbeiträge ein, und stellt die Ergebnisse des eingeholten Rechtsrates allen Mitgliedern zur Verfügung und kommuniziert mit diesen schriftlich, telefonisch, per Fax, persönlich oder über sonstige Medien, wie Video oder E-Mail.

5. Für den Fall der Rechtsberatung für die Mitglieder der Interessengemeinschaft erforderlich wird, führt die Interessengemeinschaft entsprechende Informationsaufarbeitung und Kontaktvermittlung zu spezialisierten und ausgewählten renommierten Anwaltskanzleien und Anwälten zu, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu vergünstigten Konditionen, falls zulässig.

6. Regelmäßige Informationsschreiben und soweit erforderlich Informationsveranstaltungen oder Einrichtung einer Internetplattform zur entsprechenden wechselseitigen Informationsaktualisierung der Mitglieder der Interessengemeinschaft.

7. Bündelung der Einzelinteressen der Käufer, um auf unabhängiger, objektiver Perspektive Entscheidungen innerhalb der Verwaltung, zur Wahrung und Mehrung des Vermögens anzuregen und im Rahmen der Möglichkeiten diese Entscheidungen auf Grundlage der Interessen zu lenken und fortlaufend zu beobachten, zur Stärkung der Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Käufer in ihrem Zusammenschluss.

§ 5 Gelderverwendung

Einnahmen und Überschüsse der Interessengemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, sondern profitieren über die im Zweck genannten Vorteile des Zusammenschlusses.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder der Interessengemeinschaft können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Antragstellung mitgliedsseitig durch Bestätigung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft setzt die Volljährigkeit des Mitglieds voraus. Über die



Satzung der Interessengemeinschaft MIG Fonds

Annahme des Antrages von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und informiert die Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und kann ordentlich nur mit Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Die außerordentliche Kündigung bleibt von vorbenannter Regelung unberührt bei Vorliegen von außerordentlichen Kündigungsgründen. Ein solcher besteht seitens der Interessengemeinschaft, vertreten durch den Vorstand, gegenüber dem Mitglied, wenn das Mitglied das Ansehen oder den Zweck der Interessengemeinschaft schädigt oder nach Mahnung Mitgliedsbeiträge nach mehr als einem Quartal trotz Mahnung nicht begleicht.

§ 7 Beiträge

Eine Aufnahmegebühr zur Begründung der Mitgliedschaft entfällt im Kosteninteresse des Mitgliedes. Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt 98,00 € und ist für das laufende Jahr jeweils fällig zum 30.06. Im Eintrittsjahr wird der Betrag von 98,00 € fällig innerhalb von 14 Tagen ab Erklärung des Beitrittes, so dass eine gesonderte Beitrittsgebühr nicht anfällt.

§ 8 Leitung

Die BGB Gesellschaft wird durch den Vorstand geleitet.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand hat Einzelvertretungsmacht und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Vergütungen

1. Laufende Kosten: Die laufenden Kosten wie Porto- und Kommunikationsgebühren, Bürokosten etc.

deckt die Interessengemeinschaft durch den Vorstand aus den Mitgliedsbeiträgen und dessen Verfügung. Die Kosten müssen angemessen sein.

2. Honorare: Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse

entgeltliche Aufträge über Tätigkeiten für die Interessengemeinschaft gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Hierzu sind insbesondere Wirtschaftsgutachten, Rechtsgutachten oder wirtschaftsprüfende sowie anwaltliche Tätigkeiten erfasst. Sollte der Vorstand gemäß dem Zweck des Interessengemeinschafts, sonstige Tätigkeiten Dritter, wie beispielsweise zur Sachverhaltsaufklärung oder Informationseinholung für sachdienlich halten, so steht auch dies im Ermessen des Vorstandes unter Berücksichtigung des Zwecks und der Ziele der Interessengemeinschaft.

§ 11 Datenverarbeitungsklausel

Das Mitglied stimmt mit seinem Beitritt in die Interessengemeinschaft zu, dass sämtliche im Rahmen der Mitgliedschaft offengelegte oder bekannt gewordene personenbezogene Daten von der Interessengemeinschaft automationsunterstützt gespeichert, bearbeitet und verwendet werden, ausschließlich in strenger Anbindung an den Zweck der Interessengemeinschaft.

Jedes Mitglied ist einverstanden, dass sein Name, seine Adresse, E-Mail, Telefon- und Faxnummer Mitgliedern sowie auch berufsangehörigen steuerberatender und rechtsberatender Berufe, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, bekannt gegeben werden dürfen und gestattet diesen die Nutzung derselben, ausschließlich im Sinne der Orientierung am Interessengemeinschaftszweck zur Förderung und Unterstützung der Umsetzung der Ziele.